

Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Ortsgemeinde Otterstadt

Richtlinien der Ortsgemeinde Otterstadt zur Förderung der Vereinsarbeit vom 30.03.1981, geändert am 16.02.1992, am 23.10.1995, am 21.11.2001, am 03.06.2003, am 19.12.2007 **und am 08.10.2015.**

Präambel

Der Freizeitwert der Vereine erhöht den Wohnwert unserer Gemeinde. Die Vereine bieten sinnvolle Freizeitgestaltungen und sind entsprechend zu unterstützen. Als Vereine im Sinne dieser Richtlinien gelten alle ortsansässigen Vereine, Gruppen und Organisationen.

§ 1

Fördergrundsätze

- 1) Die Förderung erfolgt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes der Ortsgemeinde unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzsituation.
- 2) Eine Förderung erfolgt nur, wenn mehr als 50% der Mitglieder des betroffenen Vereins Einwohner der Ortsgemeinde Otterstadt sind. Der Nachweis ist vom Verein zu erbringen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 4) Die Förderung durch die Ortsgemeinde Otterstadt ist nachrangig. Von Fördermöglichkeiten, insbesondere durch das Land, den Kreis, den Landessportbund, die Fachverbände und die Dachorganisationen ist Gebrauch zu machen.
- 5) Die Vereine sind in geeigneter Weise regelmäßig über die Fördergrundsätze zu unterrichten.
- 6) Die Arbeit ortsansässiger politischer Vereinigungen und ihrer Gruppierungen wird nicht **nach diesen Richtlinien** gefördert. **Das Gleiche gilt für Kirchengemeinden.**

§ 2

Festbetrag zur Förderung des vereinsnotwendigen Geschäftsbetriebes

- 1) Die in Abs. 5 aufgeführten Vereine erhalten jährlich einen Festbetrag als Zuschuss zu den vereinsspezifischen, laufenden Aufwendungen, wie z.B. Unterhaltung der Vereinsheime, Nebenkosten von Vereinsheimen, Anschaffung von Material, das dem Vereinszweck dient, Sportanlagen, anfallende Sachkosten für Vereinsaktivitäten.
- 2) Die Förderhöhe orientiert sich an der jeweiligen Vereinssituation.
- 3) Die Förderhöhe wird jeweils unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Ortsgemeinde durch Veranschlagung im Haushalt festgelegt. Mit dem Beschluß des Haushaltsplanes durch den Ortsgemeinderat gilt damit auch die Höhe des Fördersatzes für das betreffende Jahr als beschlossen.
- 4) Die Mittel werden ohne Antrag jeweils in der Jahresmitte ausgezahlt. Die Verwaltung kann jederzeit von den betroffenen Vereinen einen Nachweis verlangen, dass die ausbezahlten Fördermittel auch für die in Abs. 1 genannten Zwecke verwendet wurden. Mittel, die nicht zweckgerecht verwendet wurden, können zurückgefordert werden; die Entscheidung trifft der Ortsgemeinderat.

5) Gefördert werden folgende Vereine:

TuRa Otterstadt
 Deutsche Pfadfinder St. Georg Otterstadt
 Verein der Hundefreunde Otterstadt e.V.
 Sportschützenverein Otterstadt e.V.
 Tischtennisverein Otterstadt
 Arbeiterwohlfahrt Ortsgruppe Otterstadt
 Verein für Heimatpflege und Naturschutz Otterstadt e.V.
 Angelsport- und Fischzuchtverein Otterstadt
 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Ortsgruppe Otterstadt
 Elisabethenverein Otterstadt
 Kath. Kirchenchor Otterstadt
 Kath. Frauengemeinschaft Otterstadt
 Evangelischer Frauenkreis Otterstadt
 Landfrauenverein Otterstadt
 Obst- und Gartenbauverein Otterstadt
 Gesangverein Germania Otterstadt
 Karnevalclub Otterstadt
 Musikverein Otterstadt
Tennisverein 07 Otterstadt
Paddelclub Otterstadt

Über die Förderung weiterer Vereine entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 3

Investitionskostenzuschuss

- 1) Die Ortsgemeinde Otterstadt bezuschusst unter Berücksichtigung der jeweiligen Vereinssituation Aufwendungen für Baumaßnahmen oder sonstige Anschaffungen bzw. Investitionen ortsansässiger Vereine, sofern diese dem unmittelbaren Vereinszweck dienen.
- 2) Unmittelbar dem Vereinszweck dient eine Investition, wenn ohne sie das Vereinsziel nicht erreicht werden kann.
- 3) Anträge auf Förderung sind bis spätestens zum 31. Oktober des Jahres zu stellen, das dem Investitionsjahr vorangeht. Dabei sind Kosten- und Finanzierungsplan mit vorzulegen. Die Förderung erfolgt durch Ratsbeschluss. Investitionen, die in Vorjahren erfolgten und/oder zu denen kein Förderantrag rechtzeitig vorher eingereicht worden war, können grundsätzlich nicht bezuschusst werden. **Vom Ortsgemeinderat befürwortete Zuschüsse, die nach dem 31. Oktober eines Jahres beantragt wurden, können erst im Haushalt des übernächsten Jahres berücksichtigt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsgemeinderat.**
- 4) Investitionen im Sinne dieser Richtlinien sind die für ein Kalenderjahr vorgesehenen und unmittelbar dem Vereinszweck dienenden Aufwendungen bzw. Anschaffungen mit einem Geldwert von mindestens 2.500,00 €.
- 5) Die anerkannten zuschussfähigen Kosten werden mit 20 % bezuschusst. Sollten die anerkannten zuschussfähigen Kosten den Betrag von 125.000,00 € übersteigen, so beträgt der Zuschuss der Ortsgemeinde höchstens 25.000,00 €. Zuschussfähige Kosten sind die mittels Belege nachgewiesenen Unternehmerrechnungen. Bei Vereinen, die zum Abzug der Vorsteuer berechtigt sind, sind nur die Nettobeträge der Unternehmerrechnungen zuschussfähig. Zu den zuschussfähigen Kosten gehört auch die geldwerte Eigenleistung, die in Höhe eines Stundensatzes von derzeit **8,50 €** pro geleisteter Arbeitsstunde anerkannt wird.
- 6) Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- 7) Die Ortsgemeinde behält sich vor, im Rahmen ihrer Haushaltslage den Auszahlungsmodus festzulegen.

§ 4

Zuschuss für Kinder- und Jugendarbeit

- 1) Jugendarbeit ortsansässiger Vereine und ortsansässiger Träger, die von der Kreisverwaltung als jugendpflegerische Maßnahme anerkannt wird, kann bezuschusst werden.
- 2) Zweckbestimmt für die Kinder- und Jugendarbeit erhalten die ortsansässigen Vereine nach dem Mitgliederstand zum 31. 12. des Vorjahres für das laufende Jahr einen Zuschuss von **3,50 €** für jedes Kind und jeden Jugendlichen. Dazu legen die Vereine jeweils bis zum 1. März des laufenden Jahres die Zahl der Kinder und Jugendlichen der Ortsgemeinde Otterstadt vor (Kopie der Meldung an übergeordnete Verbände, z.B. Sportbund Pfalz).

§ 5

Zuwendungen aus besonderem Anlass

- 1) Bei zur Feier kommenden Jubiläen erhalten ortsansässige Vereine eine Zuwendung, wie folgt:
 - a) Für durch 25 teilbare Jubiläumsjahre 200,00 €.
 - b) Für durch 10 teilbare Jubiläumsjahre 100,00 €.
 - c) **Bei Karnevalvereinen für durch 11 teilbare Jubiläumsjahre 150,00 €. Buchstabe a) und b) gilt für Karnevalvereine nicht.**
 Andere Jubiläen werden nicht bezuschusst.
- 2) In Anerkennung hervorragender Leistungen auf kulturellem oder sportlichem Gebiet kann der Ortsbürgermeister Vereinen oder Einzelpersonen einen Geld- oder Sachpreis zuerkennen. Die Ortsgemeinde stellt dazu im Haushaltsplan jährlich einen Fond von 1.000,00 € zur Verfügung.

§ 6

Rückforderungen

- 1) Zuschüsse nach diesen Richtlinien müssen in voller Höhe zurückgezahlt werden, wenn der Verein den Verwendungszweck des Zuschusses ohne Genehmigung durch den Ortsgemeinderat ändert oder die geförderte Baumaßnahme bzw. sonstige Investitionen veräußert.
- ?) Über Ausnahmen entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 30. März 1981 in Kraft.